

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“(Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS)

Leseform unter Berücksichtigung

1. der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“(Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 24.09.2009)
2. der 1. Änderungssatzung vom 07.09.2011 zu der unter 1. genannten Satzung (1. ÄndS BKGS)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 16.09.2011)
3. der 2. Änderungssatzung vom 22.08.2012 zu der unter 1. genannten Satzung (2. ÄndS BKGS)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 29.08.2012)
4. der 3. Änderungssatzung vom 11.09.2013 zu der unter 1. genannten Satzung (3. ÄndS BKGS)
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 1 vom 16.09.2013)
5. der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2 - 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung - BKGS) vom 16.04.2014
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 1 vom 22.04.2014)
6. der 4. Änderungssatzung vom 10.09.2014 zu der unter 1. genannten Satzung in der Fassung der unter 5. genannten Satzung
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 3 vom 17.09.2014)
7. der 5. Änderungssatzung vom 14.09.2016 zu der unter 1. genannten Satzung in der Fassung der unter 5. genannten Satzung
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 20.09.2016)
8. der 6. Änderungssatzung vom 04.10.2017 zu der unter 1. genannten Satzung in der Fassung der unter 5. genannten Satzung
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 3 vom 06.10.2017)
9. der 7. Änderungssatzung vom 12.09.2018 zu der unter 1. genannten Satzung in der Fassung der unter 5. genannten Satzung
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 18.09.2018).
10. der 8. Änderungssatzung vom 18.12.2019 zu der unter 1. genannten Satzung in der Fassung der unter 5. genannten Satzung
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 19.12.2019).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragspflicht
- § 4 Beitragspflichtige
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Anschlussbeitragssatz
- § 7 Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit der Vorausleistung
- § 8 Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages
- § 8a Ablösung durch Vertrag
- § 9 Anzeigepflichten
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflichten für die Beitragsermittlung
- § 11 Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss

- § 12 Höhe der Kostenerstattung
- § 13 Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung
- § 14 Kostenerstattungspflichtiger
- § 15 Benutzungsgebühren
- § 16 Grundgebühr
- § 17 Mengengebühr
- § 18 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen
- § 19 Anzeige von Änderungen
- § 20 Gebührenpflichtige
- § 21 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 22 Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der leitungsgebundenen Entwasserungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband eine Kostenerstattung.
- (3) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage Benutzungsgebühren, die sich in Grund- und Mengengebühren differenzieren.
- (4) Für die Abnahme von Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler) sowie von Messvorrichtungen zur Erfassung von Wassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage aus Eigenwasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden, erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.
- (5) Für die Verwaltung von Absetzmengenzählern nach Absatz 4 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

§ 2 Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Schmutzwasser anfällt, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§§ 30, 9 Abs. 2a, 13a BauGB), eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt und
 - 1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
 - 2. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen ist oder
 - 3. aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen

wird.

- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen bebaut ist oder gewerblich genutzt wird, wenn auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, und das Grundstück
 1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
 2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder
 3. aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
 1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Erfolgt der Anschluss eines Grundstücks im Außenbereich auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung, entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage gegeben war, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994

(BGBI. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche.

Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§§ 30, 9 Abs. 2a, 13a BauGB), eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche,
2. bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan, kein vorhabenbezogener Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegende Grundstücksfläche,
3. bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Nr. 1 und mit einer Teilfläche im Bereich nach Nr. 2 liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
4. bei Grundstücken, die von einem B-Plan-Gebiet (gemäß §§ 30, 9 Abs. 2a, 13a BauGB oder gemäß § 12 BauGB) oder von einem Gebiet eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB übergehen, diejenige Fläche, die im Plangebiet oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt,
5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 bis 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der zur Entwässerungsanlage hin liegenden Grundstücksgrenze und einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht; geht die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die bauordnungsrechtliche Grenze hinaus, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze oder Grenze der gewerblichen Nutzung für die Grundstückstiefe maßgebend.
6. bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, die Grundfläche der an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (= GRZ) 0,2; die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

7. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder dieser ähnlichen Verwaltungsakte bauliche Einrichtungen zugelassen sind, die mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind, die im Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt zugelassene Grundfläche der baulichen Einrichtungen; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des Grundstücks nicht überschreiten. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Veranlagungsfaktor) vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 145 v. H.,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 190 v. H.,
- d) bei größerer als dreigeschossiger Bebaubarkeit für jedes weitere Vollgeschoss weitere 45 v. H. .

(4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans (nach §§ 30, 9 Abs. 2a, 13a BauGB) wird wie folgt ermittelt:

1. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl (BMZ) festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl (BMZ) geteilt durch 3,5, auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse
 - a) in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die zulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5, abgerundet auf die nächste ganze Zahl,
 - b) in allen anderen Baugebieten die zulässige Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 2,3, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.

4. Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl (GRZ) und eine Geschossflächenzahl (GFZ) auf, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl (GFZ) geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ), abgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Weist der Bebauungsplan nur eine zulässige Grundfläche (GR) und eine Geschossflächenzahl (GFZ) aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl (GFZ) geteilt durch den Quotienten aus der zulässigen Grundfläche (GR) und der anrechenbaren Fläche des Baugrundstücks i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.

5. Weist der Bebauungsplan nur eine Geschossflächenzahl (GFZ) auf, bestimmt sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse aus dem Produkt der Geschossflächenzahl und der anrechenbaren Fläche des Baugrundstücks i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch die festgesetzten Gebäudeaußenmaße (Länge x Breite), abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
6. Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl (GRZ) oder eine zulässige Grundfläche (GR) auf, gilt – soweit der Bebauungsplan keine sonstigen Festsetzungen zur zulässigen Höhe der Baulichkeiten aufweist – die Zahl von einem Vollgeschoss.

Übersteigt die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse die Zahl von einem Vollgeschoss, gilt die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse.

7. Ergibt die Rundungsvorschrift nach Nr. 2 bis 5 einen Wert von kleiner als 1, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse mindestens ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken,
- für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, sowie
 - bei Grundstücken, für die durch Planfeststellung oder einen dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist,
- wird die Zahl von einem Vollgeschoss angesetzt.
9. Ist tatsächlich eine höhere Zahl Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, ist diese zu grunde zu legen.

- (5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder die Gebäudehöhe festgesetzt worden ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden und genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchstaben a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- (6) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Veranlagungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse derjenigen baulichen Anlagen, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Ableitung von Schmutzwasser auszustatten sind.

Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z.B. als Sport- und Campingplatz, niedrige Wochenendhäuser, Lauben, Lagerplätze) aufweisen, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (8) Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (9) Als Vollgeschoss gilt jedes Gebäudegeschoss, das über mindestens zwei Dritteln seiner Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m hat; Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- (10) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten auch die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 6 Anschlussbeitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 3,79 je m² der Veranlagungsfläche.

§ 7 Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit der Vorausleistung

- (1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld wird eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- Die Höhe der Vorausleistung beträgt 50 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld.
- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Anschlussbeitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages

- (1) Der Beitrag wird erhoben, sobald die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Der Beitrag wird durch Anschlussbeitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Anschlussbeitragsbescheides fällig.

§ 8a Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 5 und 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabenpflicht ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen als auch künftigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzugezeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzugezeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflichten für die Beitragsermittlung

- (1) Der Beitragspflichtige und seine Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten alle für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Revisionsschacht sind dem Zweckverband zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

- (3) Erhalten gemäß § 5 (5) der Entwässerungssatzung mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungspflichtig. Soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 12 Höhe der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen der schmutzwassertechnischen Erschließung errichtet oder erneuert werden, bemisst sich in Abhängigkeit von der technischen Ausführung für die Herstellung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses nach folgenden Einheitssätzen:
- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | PE-Schacht mit Durchmesser d = 400 mm und einer Tiefe bis 2,00 m | € 575,89; |
| 2. | Schacht aus Beton mit einem Durchmesser von d = 1000 mm und einer Tiefe größer 2,00 m | € 1.388,49; |
| 3. | Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe bis 2,00 m für jeden angefangenen Meter | € 134,32; |
| 4. | Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe größer 2,00 m für jeden angefangenen Meter | € 157,50. |
- (2) Bei besonderen Entwässerungsverfahren (Druck- oder Unterdruckentwässerung) sowie für Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung des Grundstücksanschlusses, sind die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand vom Kostenerstattungspflichtigen zu tragen.
- (3) Die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse, die unabhängig von Schmutzwassererschließungsmaßnahmen auf Antrag des Kostenerstattungspflichtigen errichtet, erneuert, verändert oder beseitigt werden, hat entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu erfolgen.

§ 13 Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (2) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 14 Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses Eigentümer des Grundstückes ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt hat und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht nach Absatz 1 oder 2 unberührt.

- (4) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

§ 16 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von den tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband.
- (2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der Trinkwasser-Messeinrichtung.
- (3) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

1.	kleiner bis einschließlich Q ₃ =4	120,00 €
2.	kleiner bis einschließlich Q ₃ =10	300,00 €
3.	kleiner bis einschließlich Q ₃ =16	480,00 €
4.	kleiner bis einschließlich Q ₃ =25	750,00 €
5.	kleiner bis einschließlich Q ₃ =40	1.200,00 €
6.	kleiner bis einschließlich Q ₃ =63	1.890,00 €
7	kleiner bis einschließlich Q ₃ =160	4.800,00 €.

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für eine Zählergröße bis Q₃=4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gilt die entsprechende Grundgebühr.“

- (4) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.

- (5) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte Grundstücksentwässerungsanlage wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr neu.

- (6) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 3 erhoben.

- (7) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Elftel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.

§ 17 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

Die Mengengebühr beträgt **€ 3,59** je m^3 Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge des Erhebungszeitraums (Trinkwassermaßstab).

- (3) Werden Trinkwassermengen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messvorrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten die zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau eines neuen geeichten Absetzmengenzählers zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn der Absetzmengenzähler von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 18 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

- (4) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die öffentliche Entwässerungsanlage ist gegenüber dem Zweckverband anzeigenpflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 3 zum Verfahren nach Ablauf der Eichfrist der Messvorrichtung gilt entsprechend.

Die Messvorrichtung wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt.

Der Gebührenpflichtige ist dazu verpflichtet, die Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung bei dem Zweckverband schriftlich anzumelden und für die Anmeldung der Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung den Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden,

- (5) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:

- a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
- b) die gemäß Absatz 3 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge,
- c) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messvorrichtung nach Absatz 4 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge.

- (6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann, weil

- a) ein Trinkwasser-Mengenzähler nicht vorhanden ist,
- b) der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt

oder

- d) ein Messergebnis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht,

wird die Trinkwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Trinkwassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeföhrten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeföhrte worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (7) Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.
- (8) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.
- (9) Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 1 Satz 3 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.

§ 18 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen

- (1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von
 - 1. Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler),
 - 2. Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,

erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

Die Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen beträgt für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung € 54,40.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplompte Messvorrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von € 27.20.

- (2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von € 27,20.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von € 13,60.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

§ 19 Anzeige von Änderungen

Änderungen der für die Gebührenpflicht zur Grund- und Mengengebühr maßgeblichen Tatbestände oder der Bemessungsgrundlage sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzugeben.

§ 20 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

Anstelle des Eigentümers und des dinglich Nutzungsberchtigten eines Grundstücks ist der tatsächliche Benutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er

- gemäß § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zugelassen worden ist und die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung in Anspruch nimmt,
- die Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung beantragt,

oder

- die Absetzung von der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführten Trinkwassermengen nach § 17 Absatz 3 beantragt oder eine Messvorrichtung nach § 17 Absatz 3 betreibt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.

§ 21 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr und die Mengengebühr werden am Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.
- (2) Die Verwaltungsgebühr nach § 18 Absatz 1 oder 2 wird nach der Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.
- (3) Die Verwaltungsgebühr nach § 18 Absatz 4 wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Verwaltungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekannt gegeben.

§ 22 Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die erteilten Auskünfte oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 20 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anmeldet und nachweist
 - entgegen § 22 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt
 - entgegen § 17 (4) die Einleitung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen nicht anmeldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können entsprechend § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu € 5.000.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leistungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 14.09.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2007 außer Kraft.

*Hinweis: Die Neufassung der §§ 2 bis 10 ist rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

Die 8. ÄndS BKGS ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.